

Artikel 60

(1) Alle staatlichen und wirtschaftlichen Organe sind verpflichtet, die Abgeordneten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Abgeordneten der Volkskammer besitzen die Rechte der Immunität. Beschränkungen der persönlichen Freiheit, Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen oder Strafverfolgung sind gegen Abgeordnete der Volkskammer nur mit Zustimmung der Volkskammer oder in der Zeit zwischen ihren Tagungen mit Zustimmung des Staatsrates zulässig. Die Entscheidung des Staatsrates bedarf der Bestätigung durch die Volkskammer.

Die Abgeordneten der Volkskammer sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertrauen oder denen sie in Ausübung ihrer Abgeordnetentätigkeit solche Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst die Aussage zu verweigern.

(3) Den Abgeordneten dürfen aus ihrer Abgeordnetentätigkeit keinerlei berufliche oder sonstige persönliche Nachteile entstehen. Sie sind von ihrer beruflichen Tätigkeit freigestellt, soweit die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Abgeordnete es erfordert. Gehälter und Löhne sind weiterzuzahlen.

Übersicht

- I. Vorgeschichte
 1. Verfassung von 1949
 2. Entwurf
- II. Garantien für die Tätigkeit der Volkskammerabgeordneten
 1. Unterstützung durch die Staats- und Wirtschaftsorgane
 2. Immunität und Indemnität
 3. Geheimhaltung
 4. Materielle Garantien

Materialien und Literatur: wie zu Art. 48 und 55

I. Vorgeschichte

1. Nach Art. 67-70 der Verfassung von 1949 hatten die Volkskammerabgeordneten das Recht der Immunität und der Indemnität, das Recht, über anvertraute Tatsachen und über Personen, die den Abgeordneten Tatsachen anvertrauten, zu schweigen (wegen der Beschlagnahme von Schriftstücken standen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht hatten), das Recht, ihre Tätigkeit ohne Urlaub auszuüben und als Kandidat den zur Vorbereitung der Wahl erforderlichen Urlaub zu erhalten, das Recht auf Weiterzahlung von Gehalt und Lohn, auf eine steuerfreie Aufwandsentschädigung, auf die zu verzichten unzulässig war und die nicht übertragbar und nicht pfändbar war, sowie das Recht auf freie Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln.²
2. Art. 60 Abs. 2 Sätze 1 und 2 hatte im Entwurf folgenden Wortlaut: »Die Abgeordneten der Volkskammer genießen parlamentarische Immunität. Sie kann nur bei Vorliegen strafbarer Handlungen von der Volkskammer und in der Zeit zwischen ihren Tagungen vom Staatsrat aufgehoben werden.« Die Änderung hat nur redaktionelle Bedeutung.

Art. 60 Abs. 2 Satz 4 wurde erst nach der Verfassungsdiskussion in die Verfassung eingefügt.